



Käthe- Kollwitz- Schule

Hygienekonzept der Käthe - Kollwitz - Schule Delmenhorst

Hasbergerstraße 130

<http://www.kks-delmenhorst.de>

Tel:04221-43657

27751 Delmenhorst

Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung.

Ziel ist es, das Wohlbefinden, die Gesundheit sowie die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten – zu sichern.

Das Infektionsschutzgesetz soll helfen, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Dabei spricht das Gesetz in hohem Maße, neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, auch die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen an.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (*siehe Anlage*)

Im Folgenden werden gemäß § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, innerbetriebliche Verfahrensweisen zu Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt.

In einer sauberen Schule lernen wir am
Liebsten

Der vorliegende Hygieneplan hat durch folgende Beschlüsse Gültigkeit:

1. Schulvorstandssitzung am:
2. Gesamtkonferenz am:

Inhalt

1. Basishygiene

- 1.1 Gebäude und Außenanlagen
- 1.2 Raumklima und Lüftung
- 1.3 Lärm
- 1.4 Hygiene in Sporthalle

2. Schulreinigung

- 2.1 Allgemein
- 2.2 Sanitäre Anlagen
- 2.3 Lehrerzimmer

3. Interne Hygieneverfahren

- 3.1 Händewaschen
- 3.2 Bevorratung von Hygienematerial
- 3.3 Sportkleidung
- 3.4 Lese – und Freiarbeitsecken
- 3.5 Frühstück
- 3.6 Sachunterricht – Tierbesuche – Schulhund
- 3.7 Zahnhygiene
- 3.8 Schwimmbadhygiene
- 3.9 Schulspeisung in der Ganztagschule

4. Umgang mit Infektionskrankheiten

- 4.1 Belehrung
- 4.2 Besuchsverbot und Wiedenzulassung
- 4.3 Lehrkräfte und Mitarbeiter
- 4.4 Schülerinnen und Schüler
- 4.5 Besondere Maßnahmen in der Schule
- 4.6 Kopflausbefall
- 4.7 Meldepflicht der Schule

5. Erste Hilfe

- 5.1 Zuständigkeit

Anlagen

- 5.2 Notfallplan – Telefonliste – Beratungsstellen
- 5.3 Auszug aus Infektionsschutzgesetz §33-36
- 5.4 Übersicht über Infektionskrankheiten
- 5.5 Aktuelle Informationen zur Neuen Influenza
- 5.6 Umgang mit Kopflausbefall
- 5.7 Formular zur Meldung von Infektionskrankheiten

1. Basishygiene

1.1 Gebäude und Außenanlagen

In jedem Klassenraum stehen drei Abfallbehälter zur Mülltrennung (Papiermüll, Wertstoff und Restmüll)

- Erforderliche Sicherheitsvorschriften im Außenbereich sind eingehalten und werden regelmäßig vom Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister überprüft
- Das Außengelände wird von den Hausmeistern in Ordnung gehalten

1.2. Raumklima und Lüftung

Die Lüftung der Klassenräume erfolgt manuell. Fenster und Außentüren sollten zur Stoßlüftung regelmäßig geöffnet werden.

1.3 Lärm

Wir bemühen uns, starken Lärm zu vermeiden. Die Lehrkräfte setzen gezielt akustische Signale, sowie individuelle Regeln und Rituale ein. Außerdem wird die Thematik Lärmschutz in den einzelnen Klassenstufen im Unterricht thematisiert.

1.4. Hygiene in der Sporthalle

Die Halle ist im Sinne einer wirksamen Fußpilzprophylaxe nur mit Turnschuhen und nicht barfuß zu betreten. Die Reinigung oder Desinfektion im Sport- und Turnhallenbereich liegt im Verantwortungsbereich des Schulträgers. Zur Legionellenbekämpfung sollte in den Duschräumen das Wasser 1 x wöchentlich auf über 70 Grad erwärmt werden und an drei Stellen geprüft werden, ob 70 Grad erreicht sind.

2. Schulreinigung

2.1 Allgemein

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers, der Stadt Delmenhorst. Grundsätzlich reinigt entsprechendes Personal die Räume montags bis freitags unter Beachtung der Unterrichtszeiten mindestens wie folgt:

- Leeren der Abfallbehälter
- Fegen des Fußbodens

- Wischen des Fußbodens
- Reinigung der Lehrer- und Schülertische
- Tägliche Reinigung der sanitären Anlagen und der Flure

Über die Durchführung der Arbeiten wacht die Stadt Delmenhorst durch die Schulhausmeister.

In den Klassen gibt es einen Ordnungs- und Tafeldienst.

2.2 Sanitäre Anlagen

Die Ausstattung der Toilettenräume (Wände, Fußboden, Armaturen, Waschbecken, Sanitärkeramik) ermöglicht eine regelmäßige Feucht-/Nassreinigung. Die Toiletten werden automatisch belüftet. Die Ausstattung ist wie folgt:

- Spülklosetts mit Kunststoffbrillen
- Toilettenpapierabgabe
- Seifenspender
- Papierhandtuchspender

2.3 Lehrerzimmer

Die Lehrkräfte sorgen mit für die Ordnung im Lehrerzimmer:

- Fächer der Lehrkräfte werden regelmäßig aufgeräumt
- Nach Unterrichtsschluss spülen die Lehrkräfte das Geschirr
- Die Kaffeemaschine wird regelmäßig entkalkt
- Der Kühlschrank wird am Wochenende geleert
- Das Telefon wird regelmäßig mit speziellem Reinigungsmittel gesäubert

3. Interne Hygieneverfahren

3.1 Händewaschen

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen gehört zu den wichtigsten Maßnahmen zu Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Hände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Desinfektionsmittel befinden sich im Putzmittelraum und in der Turnhalle und können bei Bedarf beim Hausmeister geholt werden.

Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Flüssigseife, Papierhandtuchspender und Abfallbehälter. Dieses ist in jedem Unterrichtsraum vorhanden und wird täglich von den Reinigungskräften gesäubert.

Im Unterricht wird das Händewaschverfahren zu Beginn jedes Schuljahres besprochen:

- Nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- Nach Toilettenbenutzung
- Vor dem Umgang mit Lebensmitteln / Einnahme von Speisen
- Nach Tierkontakt
- Oft und gründlich die Hände waschen, mindestens 15 Sekunden lang mit Wasser und Seife, auch zwischen den Fingern
- Gründliches Abtrocknen wegen Keimzahlverringering

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem oder Körperausscheidungen hatten. Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollen trocken sein
- Grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion entfernen
- Das Desinfektionsmittel in die Hohlhand geben
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben, dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden
- Während der Einwirkzeit müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

3.2 Bevorratung von Hygienemitteln

Bestimmte Situationen machen es notwendig, dass Hygienematerial schnell verfügbar ist. Darum wird folgendes Material bevorratet:

- Mundschutz (Erste-Hilfe-Kasten)
- Desinfektionsmittel (Hausmeister)
- Schutzhandschuhe, Wischeimer (Putzmittelraum)

3.3 Sportbekleidung

Die Sportkleidung wird regelmäßig von den Schülern mit nach Hause genommen, um sie waschen zu lassen.

3.4 Lese- und Freiarbeitsecken

In den Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Materialien und Gestaltungselementen besonders eng. Aus diesem Grund sind hier

Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten. Sie liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte.

Lese- und Freiarbeitsecken sind

- Täglich von Schülern aufzuräumen und zur Grundreinigung vorzubereiten
- Regelmäßig zu reinigen

3.5 Frühstück

Das Frühstück wird im Klassenraum eingenommen. Die Frühstücksunterlagen werden regelmäßig sauber gehalten.

3.6 Sachunterricht – Tierbesuche – Schulhund

Im Sachunterricht oder in Arbeitsgemeinschaften können Tierbesuche Bestandteil des Unterrichts sein. Sie werden von den jeweiligen Lehrkräften verantwortungsbewusst unter gesundheitlichen und hygienischen Aspekten geplant. Eine Abklärung mit dem Erziehungsberechtigten ist notwendig und eventuelle Allergien der Kinder müssen erfragt werden.

Weiterhin sind Gesundheitsprävention, Hygieneschutz und Mülltrennung regelmäßig Themen im Sachunterricht. Der Schulhund wird regelmäßig vom Tierarzt untersucht und eine Unbedenklichkeit wird bescheinigt.

Schulhund

1. Einleitung

Der Schulhund Sam wird im Rahmen der tiergestützten Pädagogik in der Schule eingesetzt, um die Arbeit der Lehrerin u.a. in den Bereichen Emotionalität und Sozialverhalten, Lern- und Arbeitsverhalten, Sprache und Kommunikation zu unterstützen. Der Hygieneplan hat das Ziel, eine mögliche Infektionsübertragung vom Hund auf den Menschen und umgekehrt zu minimieren.

2. Ansprechpartnerin:

Cathrin Witte, 04221 5873376 / 0152 53441396; witcat@hotmail.de

3. Rechtsgrundlagen

§36 Infektionsschutzgesetz
Allgemeine Schulordnung

4. Dokumentation zum Tier

Der Schulhund Sam wurde auch danach ausgesucht, dass Verletzungen der Schülerinnen und Schüler weitgehend auszuschließen sind. Er ist ruhig und aggressionslos und zieht sich in Bedrängnis zurück.

Frau Witte besucht mit ihm die Hundeschule. Ab November 2016 befindet sich das Hund-Halter-Team in einer berufsbegleitenden Weiterbildung zur Hundegestützten Pädagogik in der Schule (www.colecanido.de).

Alle Schülerinnen und Schüler werden immer wieder darin trainiert, adäquat auf den Hund zuzugehen und seine Körpersprache richtig zu deuten. Folgende Unterlagen vom Schulhund sind stets im Sekretariat einzusehen:

- Impfnachweise, Gesundheitstest etc.
- Versicherungsnachweis
- Übersicht über den Ausbildungsstand

5. Zugangsbeschränkung

Der Hund erhält keinen Zugang zur Schulküche.

Der Kontakt zu Schülern mit bekannter Hundeallergie wird vermieden.

6. Anforderungen an die Tierpflege

Der Hund wird privat in den Alltag von Frau Witte integriert. Er lebt dort im Haus und nicht im Zwinger und wird artgerecht versorgt.

7. Reinigung und Desinfektion

Die Anwesenheit des Hundes führt zu keiner Änderung des üblichen Reinigungs- und Desinfektionszyklus. Es ist aber verstärkt darauf zu achten, dass der Ordnungsdienst der Hundeklasse seine Aufgaben zuverlässig verrichtet und dass die Hände regelmäßig und besonders vor der Einnahme von Nahrung gründlich mit Reinigungsmitteln gesäubert werden.

3.7 Zahnhygiene

Einmal im Schuljahr wird in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt eine Zahnprophylaxe durchgeführt.

3.8 Schwimmbadhygiene

Im Schwimmunterricht wird darauf geachtet, dass sich die Kinder vor und nach dem Schwimmen duschen und sich die Füße auch zwischen den Zehen abtrocknen. Die Haare müssen getrocknet werden.

3.9 Schulspeisung in der Ganztagschule

Momentaner Lieferant des Essens ist die Landküche Stenum. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten.

4. Umgang mit Infektionskrankheiten

4.1 Belehrung

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter werden gemäß §§ 34 und 35 IfSG (*siehe Anlage 6.2*) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und mindestens im Abstand von zwei Jahren, möglichst jährlich, über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleitung belehrt.

4.2 Besuchsverbot und Wiedenzulassung

4.3 Lehrkräfte und Mitarbeiter

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlaugung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit dem zu Betreuenden hat.

Die Wiedenzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

4.4 Schülerinnen und Schüler

Auch bei Schülerinnen ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der Besuch der Schule ist erst dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich eine entsprechende ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes bewährt. Bei der Neuen Influenza dürfen Kinder die Schule nicht besuchen, wenn sie an einem fieberhaften Infekt erkrankt sind oder erste Anzeichen dafür zeigen. Enge Kontaktpersonen zu Erkrankten können weiterhin die Schule besuchen, solange bei ihnen keine Symptome bestehen.

**Infektionskrankheiten sind grundsätzlich
Meldepflichtig**

4.5 Besondere Maßnahmen in der Schule

4.6 Kopflausbefall

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch

entsprechende **Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen** verlässlich entgegengewirkt werden. Festgestellter Kopflausbefall durch die Erziehungsberechtigten erfordert **ohne Zeitverzug** eine Mitteilung an die Schule. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, so können Nachrichten auf den Anrufbeantworter (Tel.: 04221 - 43657) gesprochen werden oder per E-Mail (kaethelkollwitz-schule@ewetel.net) eine Nachricht geschickt werden. Eltern sind verpflichtet (IfGS 34 Abs.5) diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Eltern zu benachrichtigen. Das betroffene Kind ist sofort vom Unterricht auszuschließen, es kann nach erfolgter Behandlung die Schule wieder besuchen. In der Familie müssen alle Kontaktpersonen mindestens eine Woche lang (ca. jeden zweiten Tag) kontrolliert werden. Noch effektiver ist es, alle Familienmitglieder mit zu behandeln.

Besonders wichtig ist die zweite Behandlung nach 8 – 10 Tagen!

Beim zweiten Läusebefall innerhalb von 4 Wochen ist unbedingt ein **ärztliches Attest** vorzulegen.
Kontrollen in der Schule sind nicht möglich, es gilt: Fürsorgepflicht vor Persönlichkeitsrecht!

4.7 Meldepflicht der Schule

Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen, deshalb wird die Klassenlehrkraft bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse **unverzüglich** eine Mitteilung an die Eltern mitgegeben. Die anderen Klassen werden ebenfalls in Form eines Schreibens über den Befall informiert. Wir fordern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema. Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG 34, Abs. 6. Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung.

Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig (*siehe Anlage 6.6.*), wenn Beschäftigte oder Schüler

(bzw. Sorgeberechtigte) der Leitung (ggf. über die Klassenlehrkraft) folgendes anzeigen:

- Das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1 – 3 IfSG (Infektionskrankheit, Verlausion, Ausscheidung)
- Zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen, bei deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (z.B. Brechdurchfall bei Schulveranstaltungen)

Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza (Schweinegrippe) hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 IfSG die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

5. Erste Hilfe

Im Krankenzimmer stehen Materialien für die Erste Hilfe bereit, die der Unfallverhütungsvorschrift GUV SI 8065 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen, zusätzlich Einmalhandschuhe. Die Erste-Hilfe- Ausbildung haben alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für Klassenfahrten und Ausflüge steht eine mobile Sanitätstasche zur Verfügung.

5.1 Zuständigkeiten

Die Lehrkräfte leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe. Die Erste Hilfe Beauftragte unserer Schule ist für die Überwachung der Erste-Hilfe-Ausstattung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Verbandkästen nach DIN 13157 c ausgestattet sind. Das Ablaufdatum ist regelmäßig zu prüfen (vierteljährlich). Verbandskästen befinden sich in folgenden Räumen: im Krankenzimmer, im Werkraum sowie in der Turnhalle.

Eine Liste mit Notrufnummern ist im Lehrerzimmer und der Turnhalle sichtbar ausgehängt

Anlagen

6. Abschnitt Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.

6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35

Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

§ 36

Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

(2) Zahnarztpraxen sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sowie sonstige Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

(3) Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(4) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die weniger als drei Tage in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose aufgenommen werden. Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) sowie der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

